



INHALT:

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 157      Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan BP 141, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe I
- Seite 160      Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan BP 143, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des  
Landschaftsbandes
- Seite 164      Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
Bebauungsplan BP 145, Gebiet Niederberg Wohnen III
- Seite 168      Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-  
Vluyn
- Seite 169      Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 170      Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei  
Neukirchen-Vluyn vom 23.12.2010 in der ersten Änderungsfassung  
vom 11.11.2014

**Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

- Seite 174      Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Strom  
in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie &  
Umwelt Niederrhein GmbH
- Seite 176      Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus  
dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

**Bekanntmachungen der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

- Seite 178      Tagesordnung der 101. Genossenschaftsversammlung am 03.12.2014

## **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Bebauungsplan BP 141, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe I**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

In Anlehnung an das Planungsrecht für den ehemaligen Zechenparkplatz, das ein Mischgebiet zulässt, soll auch in östliche Richtung am Bendschenweg ein Mischgebiet entstehen. Hier können Gewerbebetriebe mit einer Wohnnutzung unterkommen. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 07.11.2014 bis 09.01.2015**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Da in der Bekanntmachung vom 27.10.2014 ein formaler Mangel hinsichtlich der Angabe umweltbezogener Informationen festgestellt wurde, verlängert sich die öffentliche Auslegung bis zum 09.01.2015.

**Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:**

- **Einwender:** Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung
- **Inhalt:** Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote finden keine Anwendung.

**Folgende Gutachten liegen mit aus:**

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
  - Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.
  - Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.
  - Der Geltungsbereich stellt sich aktuell (Stand Juni 2014) als Schotterfläche dar. Im nördlichen Teil ist diese mit schütterer, krautiger Ruderalvegetation bewachsen bzw. vegetationslos. Der südliche Teil wird von dichterem, höherwüchsiger, krautiger Ruderalvegetation eingenommen. Stellenweise kommt Jungwuchs von Robinien vor. In der Südwestecke des Geltungsbereichs befindet sich eine Gehölzgruppe aus Robinienbäumen mit Stammdurchmessern bis 20 cm sowie einheimischen Sträuchern und Ziergehölzen.
  - Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer
-

weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben. Die Planungen des Bebauungsplans Nr. 141 selbst lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten.

- **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Der Geltungsbereich stellt sich aktuelle (Stand Juni 2014) als Schotterfläche dar. Im nordöstlichen Teil ist diese mit schütterer, krautiger Ruderalvegetation bewachsen bzw. vegetationslos. Der südliche Teil wird von dichter, höherwüchsiger, krautiger Ruderalvegetation eingenommen. Stellenweise kommt Jungwuchs von Robinien vor. In der Südwestecke des Geltungsbereichs befindet sich eine Gehölzgruppe aus Robinienbäumen mit Stammdurchmessern bis 20 cm sowie einheimischen Sträuchern und Ziergehölzen.
- Um möglicherweise vorkommende Arten feststellen zu können, bedient man sich des Fachinformationsdienstes der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), das Messtischblätter mit planungsrelevanten Arten herausgibt. Anhand der bekannten Biotopausstattung eines Bereichs erfolgte eine Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Potenzialanalyse). Relevant ist hier das Messtischblatt 4505 (Moers).
- Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist somit uneingeschränkt mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 07.11.2014**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

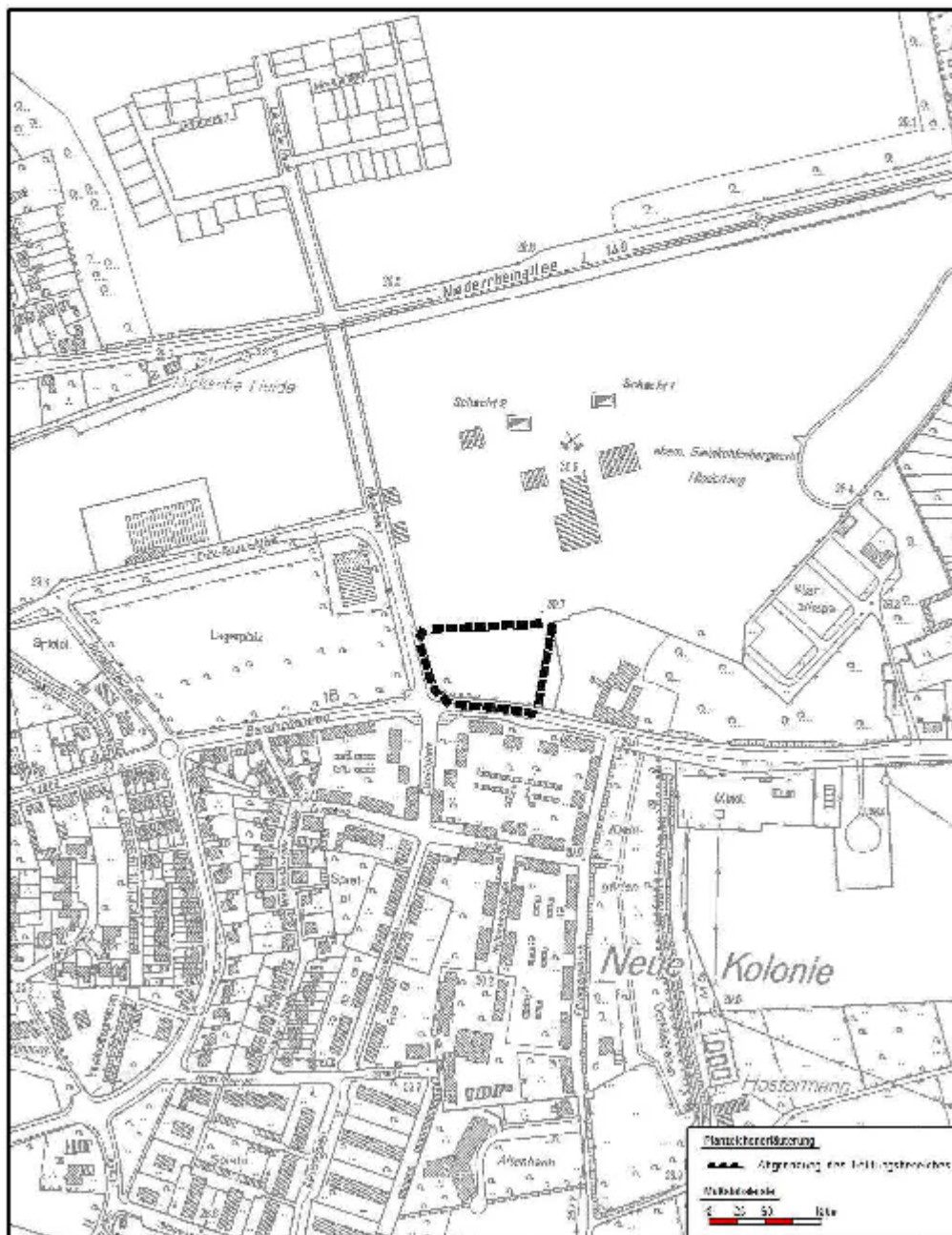
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Bebauungsplan Nr. 141

Gebiet Niederberg  
Wohnen und Gewerbe I

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan BP 143, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung: Zur Fortsetzung der Entwicklung auf Niederberg ist auch für die Ostfläche ein sog. Rückgratbebauungsplan erforderlich.

In diesem sollen die verkehrliche Anbindung, die weitere Erschließung (Regenwasserabfluss etc.) und die Grünflächen geregelt werden. Der Bebauungsplan wird also hauptsächlich Verkehrsflächen und Grünflächen beinhalten.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 07.11.2014 bis 09.01.2015**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Da in der Bekanntmachung vom 27.10.2014 ein formaler Mangel hinsichtlich der Angabe umweltbezogener Informationen festgestellt wurde, verlängert sich die öffentliche Auslegung bis zum 09.01.2015.

**Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:**

- **Einwender:** Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
**Inhalt:** Zur Anbindung an die Tersteegenstraße muss eine neue Straße gebaut werden. Dafür muss Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Diese Waldumwandlung muss noch ausgeglichen werden. Es muss eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 (U:E) nachgewiesen werden. Drei Waldbereiche sind als "Fläche für die Wasserwirtschaft/Vorfluter Ophülsgraben" ausgewiesen. Durch diese Festsetzung könnte Wald tatsächlich umgewandelt werden. Diese Flächen sind im Bebauungsplan als Wald darzustellen. In der Ausbauplanung sollen die Fuß- und Radwege innerhalb der Wald- und Grünflächen dargestellt werden. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine ausgleichspflichtige Waldumwandlung.
- **Einwender:** Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung  
**Inhalt:** Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: zeitliche Einschränkung der Beseitigung von Gehölzen wegen der Brutzeiten, keine Beeinträchtigung der Saatkrähenkolonie, Schutz der Horstbäume der Saatkrähen. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.

**Folgende Gutachten liegen mit aus:**

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
-

- Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 143 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau des zweiten Abschnitts der Haupterschließung im östlichen Teilabschnitt Niederbergs mit der Verbindung zur Tersteegenstraße gelegt werden. Daneben wird ein Teilstück der von der Niederrheinallee ausgehenden Erschließungsstraße für die auf dem südlichen Zechengelände liegenden Baugebiete miteinbezogen.
  - Tragendes Element der Wasserwirtschaft wird zukünftig der am Rand des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung verlaufende, derzeit verrohrte Ophülsgraben sein. Es ist das Ziel, diesen Graben zu renaturieren und wieder sichtbar als Bachlauf zu führen. Die hierfür vorgesehenen Flächen in einer Gesamtbreite zwischen 20 und 50 Metern werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.
  - Bauflächen werden lediglich untergeordnet nördlich der Niederrheinallee als Mischgebiete gem. § 6 BauNVO, als Kindertagesstätte und als Umnutzung eines Bestandsgebäudes als Kunstwerkstatt festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung für die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,6 beschränkt.
  - Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.
  - Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.
  - Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben.
  - Als ein wesentlicher Untersuchungsgegenstand stellten sich bereits bei der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans die Auswirkungen (z.B. Lärm) auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt heraus. Die dort gemachten Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf den Menschen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 berücksichtigt. In der Folge sind im wesentlichen keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch Lärmimmissionen aus den Bereichen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Sportanlagen und Gewerbeanlagen zu erwarten. Als wesentliche positive Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion sind zu werten, dass das Gebiet zukünftig für die Bevölkerung überhaupt erst nutzbar wird und die früher getrennten Stadtteile Neukirchen und Vluyn städtebaulich zusammenwachsen können. Die Grünzüge mit ihren Wegenetzen bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und für sportliche Aktivitäten.
  - Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, den Boden, die Luft, das Klima und das Landschaftsbild sind im Bereich des ehemaligen Bergwerksgeländes überwiegend nicht erheblich. Die intensive bergbauliche Vornutzung hat zu einer weitgehenden Beseitigung höherwertiger Strukturen geführt. Die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Grünflächen, Kleingehölzen und Ruderalflächen kann durch die Begrünung innerhalb der geplanten Bebauung und durch die Schaffung der Grünzüge und des Landschaftsbandes ausgeglichen werden. Besonderes Augenmerk wurde im Planungsprozess auf die Erhaltung des schutzwürdigen Waldbestandes im nördlichen und südlichen Randbereich gelegt. Die Auslichtung des
-

Waldes kann im Wesentlichen so durchgeführt werden, dass erhebliche Auswirkungen verhindert werden können. Als unvermeidbare erhebliche Auswirkungen verbleiben Waldverluste nördlich parallel zur Niederrheinallee und durch die Anbindung der Erschließungsstraße an die Tersteegenstraße im Norden. Der Waldausgleich erfolgt durch die Schaffung eines dem nördlichen Waldband vorgelagerten Waldsaumes. Hierdurch wird nicht nur zusätzliche Waldfläche geschaffen, sondern darüber hinaus die Qualität des bestehenden Waldes optimiert.

- Der Bebauungsplan Nr. 143 gewährleistet einen wesentlichen Teil des Ausgleichs für die übrigen Bebauungspläne im Rahmenplangebiet, die der planungsrechtlichen Sicherung von Wohn- und Gewerbegebieten dienen.
- **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Um möglicherweise vorkommende Arten feststellen zu können, bedient man sich des Fachinformationsdienstes der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), das Messtischblätter mit planungsrelevanten Arten herausgibt. Anhand der bekannten Biotopausstattung eines Bereichs erfolgte eine Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Potenzialanalyse). Relevant ist hier das Messtischblatt 4505 (Moers).
- Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten sind.
- Das Vorhaben ist somit uneingeschränkt mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 07.11.2014**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

---

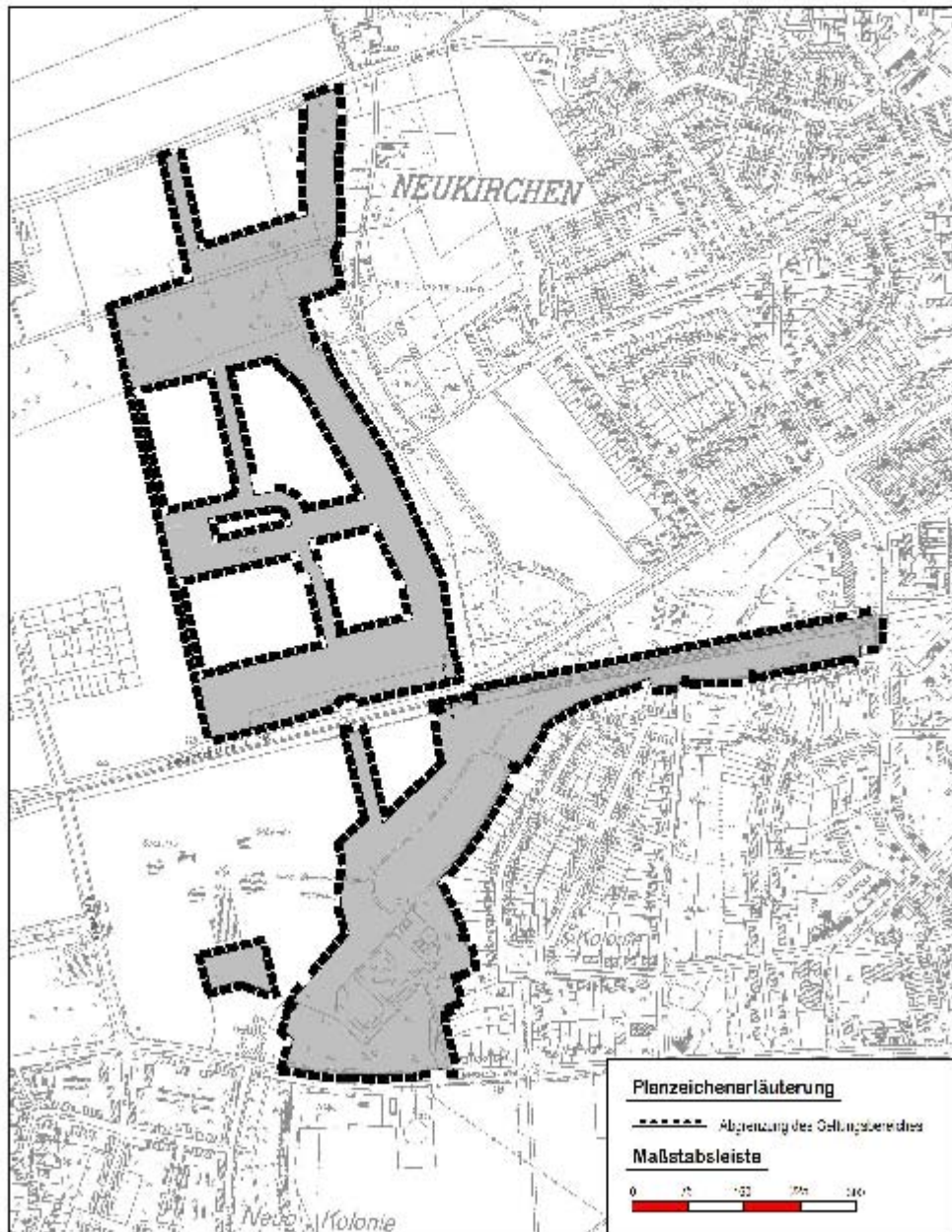


Räumlicher Geltungsbereich

## Bebauungsplan Nr. 143

Gebiet Infrastruktur Niederberg  
östlich des Landschaftsbandes

Stadt Neukirchen-Vluyn





**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan BP 145, Gebiet Niederberg Wohnen III**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Aufgrund der guten Entwicklung der Westfläche Niederbergs soll nun auch die Ostfläche beplant werden. Damit soll der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nachgekommen werden. Neben dem notwendigen "Rückgratbebauungsplan" für die Erschließungs- und Grünflächen soll auch mit dem Planverfahren für das erste Wohngebiet der Ostfläche begonnen werden. Dabei soll zunächst das südliche Quartier an der Niederrheinallee angegangen werden, um eine Fortentwicklung der Bebauung an der Niederrheinallee zu erreichen und somit zu einem geschlossenen Stadtbild beizutragen. Hier sollen wieder Einzel- und Doppelhäuser entstehen können.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 07.11.2014 bis 09.01.2015**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Da in der Bekanntmachung vom 27.10.2014 ein formaler Mangel hinsichtlich der Angabe umweltbezogener Informationen festgestellt wurde, verlängert sich die öffentliche Auslegung bis zum 09.01.2015.

**Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:**

- **Einwender:** Kreis Wesel, Fachbereich Bauen, Umweltschutz, Planung
- **Inhalt:** Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote finden keine Anwendung, weil die ökologischen Funktionen weiterhin erhalten bleiben.

**Folgende Gutachten liegen mit aus:**

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
  - Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt.
  - Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.
  - Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 umfasst einen Teilbereich im Osten des nördlich der Niederrheinallee gelegenen Teils des ehemaligen
-

Bergwerksgeländes. Der Bereich nördlich der Niederrheinallee, überwiegend als Lager- und Umschlagsplatz für Kohle genutzt, wurde mit überwiegend geringmächtigen (um 1m) Auffüllungsboden erhöht und im Rahmen der Umsetzung des Abschlussbetriebsplans geräumt und eben planiert. Aus der anschließenden Gras- und Kräuteransaat entwickelte sich eine geschlossene krautige Vegetationsdecke.

- Der Geltungsbereich stellt sich aktuell (Stand Juni 2014) als ebene Schotterfläche dar, die im wesentlichen Teil als Bodenlagerfläche genutzt wird. In diesem Teil sind neben den mit Ruderalvegetation gewachsenen Bodenmieten größere Bereiche weitgehend vegetationslos. In den verfestigten Schotterflächen sind zahlreiche temporär wasserführende flache Mulden vorhanden. Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird von mehr oder minder hochwüchsiger dichter Ruderalvegetation eingenommen, die von einzelnen Sträuchern und jungen Pioniergehölzen (Birken, Pappeln, Bergahorn) durchsetzt sind. Im Südwestteil befindet sich eine ältere Gehölzgruppe aus u.a. Bergahorn, Sandbirke, Eberesche und Weißdorngebüsch. Einzelne Bäume erreichen Stammdurchmesser von bis zu ca. 50 cm.
- Insbesondere aufgrund der bergbaulichen Vornutzung des Geltungsbereichs sind keine bedeutenden Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter festgestellt worden. Im näheren Umfeld sind der Zechenwald sowie die anschließende Wohnbebauung als bedeutsame Elemente ermittelt worden.
- Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben. Die Planungen des Bebauungsplans Nr. 145 selbst lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten.
- **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Um möglicherweise vorkommende Arten feststellen zu können, bedient man sich des Fachinformationsdienstes der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), das Messtischblätter mit planungsrelevanten Arten herausgibt. Anhand der bekannten Biotopausstattung eines Bereichs erfolgte eine Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Potenzialanalyse). Relevant ist hier das Messtischblatt 4505 (Moers).
- Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten sind.
- Das Vorhaben ist somit uneingeschränkt mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

---

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 07.11.2014**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

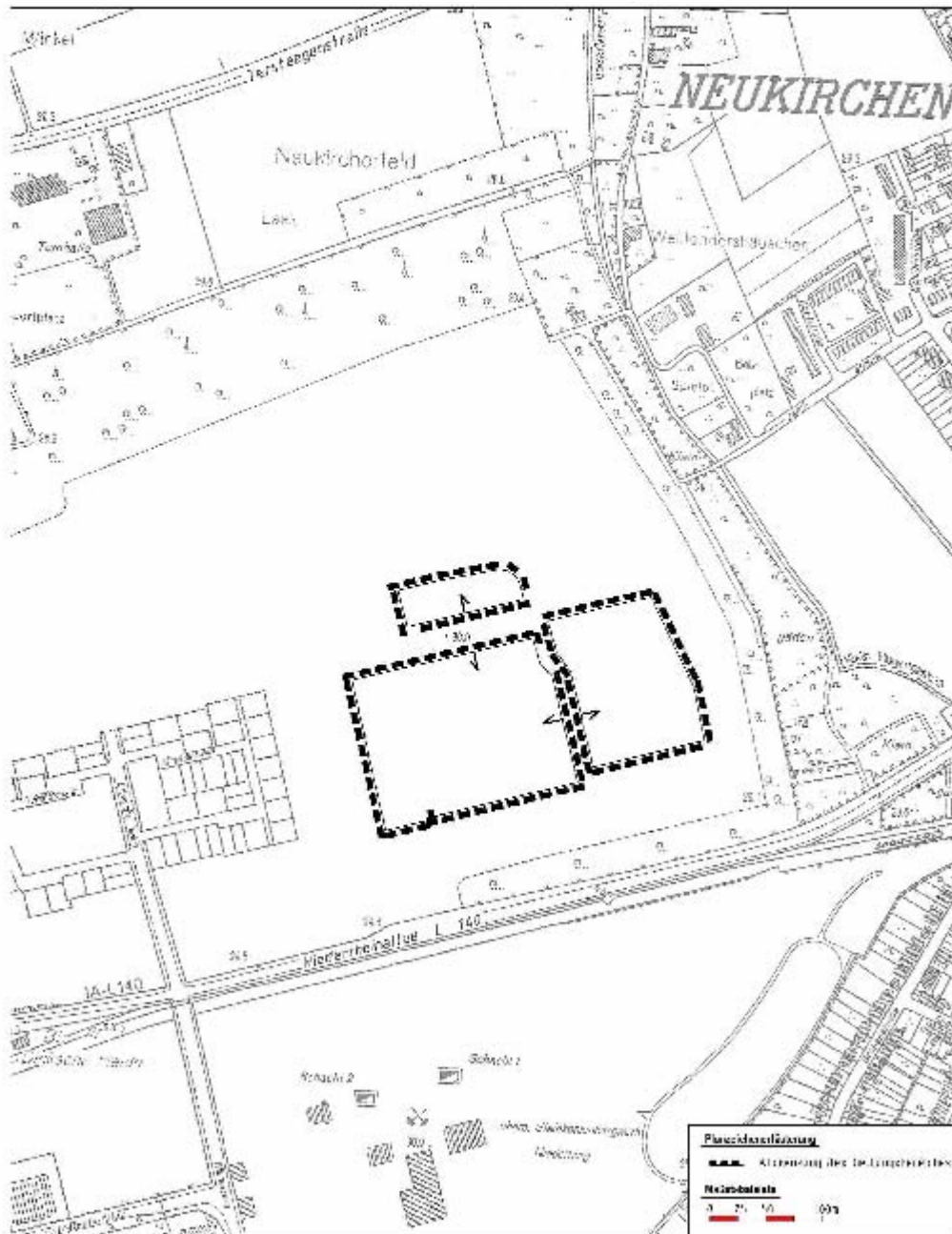
---

Räumlicher Geltungsbereich

## **Bebauungsplan Nr. 145**

Gebiet Niederberg Wohnen III

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn**

Auf dem Friedhof Neukirchen sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

Reihengräber auf dem Friedhof Neukirchen:

Grabfeld 6, Nr. 79 bis 141

Diese Teile der Grabfelder werden ab 01.03.2015 für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens 28.02.2015 zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

**Neukirchen-Vluyn, den 18.11.2014**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

---

### **Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten**

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführte Grabstätte diesen Anforderungen nicht entspricht. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum 01.03.2015 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof in Neukirchen-Vluyn ist folgende Grabstätte ungepflegt:

Friedhof Neukirchen  
Reihengrab: Feld 25, Nr. 194

**Neukirchen-Vluyn, den 18.11.2014**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

---

**G E B Ü H R E N O R D N U N G**

**zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn**

**vom 23.12.2010**

**in der ersten Änderungsfassung vom 11.11.2014**

**vom 01.01.2015 - 31.12.2015**

1.	<b>Jahresnutzungsgebühr</b>	
	<u>Erwachsene</u>	10,00 €
	<u>Kinder und Jugendliche</u> bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,50 €
	<u>Familien</u>	13,50 €
	<u>Inhaber/-innen des NV-Passes</u> erhalten jeweils eine 50 %ige Ermäßigung	
2.	<b>Ersatzausstellung eines Leserausweises</b>	5,00 €
3.	<b>Säumnisgebühren</b>	
	Bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit für jede angefangene Woche	1,00 €
4.	<b>Auswärtiger Leihverkehr</b>	
	je Medieneinheit	2,00 €
5.	<b>Veranstaltungen der Stadtbücherei</b>	
	<u>Veranstaltungen für Kinder</u>	
	Erwachsene	1,00 € - 3,00 €
	<u>Veranstaltungen für Erwachsene</u>	5,00 € - 8,00 €
	Bei Veranstaltungen für Erwachsene erhalten Inhaber/-innen des NV-Passes eine 50 %ige Ermäßigung	
	<u>Seminare</u>	
	Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt	



6.	<b>Internet-Arbeitsplatz</b> je volle 30 Minuten	0,50 €
7.	<b>Tagesausweis</b> Bei Erwerb des Jahresausweises wird die Gebühr angerechnet.	1,50 €

## GEBÜHRENORDNUNG

### zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn

vom 23.12.2010

in der ersten Änderungsfassung vom 11.11.2014

ab 01.01.2016

1.	<b>Jahresnutzungsgebühr</b>	
	<u>Erwachsene</u>	15,00 €
	<u>Kinder und Jugendliche</u> bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,50 €
	<u>Familien</u>	18,50 €
	<u>Inhaber/-innen des NV-Passes</u> erhalten jeweils eine 50 %ige Ermäßigung	
2.	<b>Ersatzausstellung eines Leserausweises</b>	5,00 €
3.	<b>Säumnisgebühren</b>	
	Bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit für jede angefangene Woche	1,00 €
4.	<b>Auswärtiger Leihverkehr</b>	
	je Medieneinheit	2,00 €
5.	<b>Veranstaltungen der Stadtbücherei</b>	
	<u>Veranstaltungen für Kinder</u>	
	Erwachsene	1,00 € - 3,00 €
	<u>Veranstaltungen für Erwachsene</u>	5,00 € - 8,00 €
	Bei Veranstaltungen für Erwachsene erhalten Inhaber/-innen des NV-Passes eine 50 %ige Ermäßigung	
	<u>Seminare</u>	
	Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt	

6.	<b>Internet-Arbeitsplatz</b> je volle 30 Minuten	0,50 €
7.	<b>Tagesausweis</b> Bei Erwerb des Jahresausweises wird die Gebühr angerechnet.	1,50 €

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 18.06.2014 beschlossene 1. Änderung der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 23.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.11.2014**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

---



**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2015 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2015 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

**Preise der Grund- und Ersatzversorgung**

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2015:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
<b>ENNI.BasisStrom</b> (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	21,70	25,82	22,18	26,39
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			17,68	21,04
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	33,83	40,26	33,83	40,26
<b>ENNI.PartnerStrom</b> (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	21,70	25,82	22,18	26,39
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			17,68	21,04
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	99,39	118,27	99,39	118,27
<b>Durchschnittshöchstpreis</b>					
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	33,56	39,94		

<b>Verrechnungspreise:</b>		<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>	<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51

<b>Sonstige Geräte:</b>		<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>	<b>netto</b>	<b>brutto**)</b>
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 43,80	36,81	/ 43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20

\*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (6,17 Cent/kWh ab 01.01.2015)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,254 Cent/kWh ab 01.01.2015)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 NEV (0,237 Cent/kWh ab 01.01.2015)
- Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (-0,051 Cent/kWh ab 01.01.2015)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,006 Cent/kWh ab 01.01.2015)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

\*\*) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

**Moers, 19. November 2014**

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

---

**Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. Oktober 2014. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

**I. Wärmepreis**

**1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus**

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

**2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. Oktober 2014:**

	netto	brutto (inkl. 19% Mwst.)
<b>Arbeitspreis</b>	58,50 €/MWh	69,62 €/MWh

<b>Jahresgrundpreis</b>	42,40 €/kW und Jahr	50,46 €/kW und Jahr
-------------------------	---------------------	---------------------

<b>Messpreis</b>		
Anschlussleistung 0-50 kW	17,84 €/Monat und Zähler	21,23 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	18,67 €/Monat und Zähler	22,22 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	21,82 €/Monat und Zähler	25,97 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	32,45 €/Monat und Zähler	38,62 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	35,04 €/Monat und Zähler	41,70 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	38,74 €/Monat und Zähler	46,10 €/Monat und Zähler

**II. Preisänderungen**

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren L, I und HEL dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert:

L (Stundenlohn): 16,92 €/Stunde  
(Eckvergütung der Vergütungsgruppe B1 des Tarifvertrages des AGWE, dividiert durch die jeweils festgesetzte Arbeitsstundenzahl je Monat)

HEL (Preis für leichtes Heizöl): 66,36 €/hl  
(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Preise für leichtes Heizöl, Marktort Düsseldorf, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher)

I (Index Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten): 103,47 (bei 2010=100)  
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3)

Preisanpassungen bei Umbasierungen

Das statistische Bundesamt Wiesbaden basiert etwa alle 5 Jahre die in den Fachserien veröffentlichten Indizes auf ein neues Basisjahr um. Liegen die Notierungen auf Grundlage des neuen Basisjahres vor, werden die Indizes der Preisanpassungsformeln auf das neue Basisjahr umgestellt.

**Moers, im Oktober 2014**

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

---



**101. Genossenschaftsversammlung  
der Linksniederrheinischen  
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -  
am 03.12.2014, 16:00 Uhr,  
im Kulturzentrum Rheinkamp,  
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 100. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2014  
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2014  
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2013  
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2013  
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -  
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes  
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2015  
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEG  
- Fortschreibung 2015 -  
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015  
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Ersatzwahlen zum Genossenschaftsrat
- 11 Verschiedenes

**Moers, den 27.10.2014**

**gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff**

**Vorsitzender des Genossenschaftsrates**

---